



Merkmale zum Umgang und der ordnungsgemäßen Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen bei Bau-, Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen

Asbest ist ein natürlich vorkommendes, faseriges Mineral. Aufgrund seiner außerordentlich guten Materialeigenschaften wie hitze- und weitgehend chemikalienbeständig, hohe Festigkeit und trotzdem hohe Spinnfähigkeit, Beständigkeit gegen Fäulnis wurden diese Materialien zur Herstellung vielfältiger Produkte eingesetzt.

Freigesetzte Faserstäube haben beim Abbau, der Verarbeitung und Verwendung eine Krebs erzeugenden Wirkung vor allem durch die Aufnahme von Asbestfasern aus der Luft. Aufgrund der gesundheitlichen Gefahren für den Menschen wurde die Verwendung von Asbest stark eingeschränkt und durch andere Stoffe ersetzt.

Herkunftsbereiche

Asbesthaltige Stoffe können trotz des seit 1993 geltenden Herstellungs- und Verwendungsverbotes in vielen Bereichen des täglichen Lebens angetroffen werden. Grundsätzlich unterscheiden sich die Verwendungen in fest oder schwache gebundenen Bauteilen oder Asbestprodukten.

Fest gebundene asbesthaltige Abfälle haben einen geringen Anteil an Asbestfasern; bei Zementbindung in der Regel eine Rohdichte von mehr als 1400 kg/m³ (Bsp. Wellasbestplatten, Fassadenverkleidungen, Dachplatten, Abflussrohre, Lüftungskanäle, jedoch auch in Produkten des häuslichen Gebrauchs wie Blumenschalen und -kästen, Aschenbecher).

Schwach gebundene asbesthaltige Abfälle haben einen hohen Anteil an Asbestfasern; in der Regel eine Rohdichte unter 1000 kg/m³ (z. B. Spritzasbest, Schnüre, Bänder, Hitzeschutzkleidung, Spachtel- und Fugenmassen, Fußbodenbeläge Floor Flex)

Umgang mit Asbest

Bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen (ASI) treten häufig asbesthaltige Stoffe auf. Hierbei ist dringend zu beachten:

- bei Verdacht auf Asbest ist eine sachkundige Person heranzuziehen
- es sind die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) einzuhalten
- bei Arbeiten mit asbesthaltigen Stoffen oder Bauteilen im privaten Bereich und in geringem Umfang sind persönliche Schutzausrüstungen zu tragen.

Asbesthaltige Abfälle können nicht verwertet werden und sind zwingend einer Beseitigung in einer genehmigten Entsorgungsanlage zuzuführen. Für asbesthaltige Abfälle gilt ein generelles Verwendungsverbot; sie dürfen nicht

- wiederverwendet, verkauft, verschenkt oder gelagert werden;
- verboten sind Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständearbeiten an Asbestzementdächern und -verkleidungen;
- verboten ist die Bearbeitung in Form von Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern sowie
- die mechanische Bearbeitung wie brechen, sägen, schneiden, bohren.



Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Beim Rückbau asbesthaltiger Abfälle sind diese generell als gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- Abfallgesetzes i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung einzustufen und zu entsorgen. Die Anforderungen der LAGA - Merkblatt M 23 zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen sind zu beachten.

Die Einstufung der Abfälle erfolgt je nach Herkunftsbereich in nachfolgende Abfallschlüsselnummern (ASN):

15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) ...enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

(*) gefährliche Abfälle

Asbesthaltige Baustoffe sind möglichst bruchfrei auszubauen und danach staubdicht (in Folie oder Big Bag`s) zu verpacken, zu kennzeichnen und an den Entsorgungsanlagen anzuliefern.

Asbestabfälle sind in jedem Fall von den übrigen Bauschuttmaterialien oder Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen.

Der Abfallbesitzer/ -erzeuger von asbesthaltigen Abfällen belegt die ordnungsgemäße Entsorgung durch den Übernahmeschein gemäß § 12 der Nachweisverordnung, den der Abfallerzeuger bei der Übergabe der Abfälle an das Transportunternehmen oder bei den Entsorgungsanlagen erhält.

- Informationen zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen erhalten Sie bei:
dem Landkreis Spree-Neiße, 04139 Forst (Lausitz), H.-Heine-Straße 1
untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
Frau Giebel, Tel. 03562/ 986 17033 sowie

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Frau Zschemisch-Graßme, Tel. 03562/ 986 17722

der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB mbH) in 14480 Potsdam,
Großbeerenstraße 231, Tel. 0331/ 2793-0

dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in 03050 Cottbus,
Vom- Stein-Straße 7, Tel. 0355/ 4991-0

Rechtliche Grundlagen (jeweils in der aktuellen Fassung):

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung)

Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (NachweisV)



Verordnung zur Transportgenehmigung – TgV

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)

Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg - SABfEV

Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 – Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungs- arbeiten

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße